

Auszug aus den im Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH am 03.12.2021

geänderten Textpassagen zur

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT

der

Stadtwerke Münster GmbH

§ 1 Zusammensetzung, Führung der Geschäfte, Wohl der Gesellschaft

keine weiteren Änderungen

§ 2 Verschwiegenheit

keine weiteren Änderungen

§ 3 Vorsitz und Stellvertretung, Amtszeit

- (1) keine weiteren Änderungen
- (2) keine weiteren Änderungen
- (3) keine weiteren Änderungen
- (4) Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates wird im Falle der Verhinderung durch dessen Stellvertretung vertreten. Erstes stellvertretendes Mitglied für den Vorsitz ist das für die Stellvertretung gewählte Mitglied, das dem Aufsichtsrat **am längsten** angehört.

§ 4 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) keine weiteren Änderungen
- (2) keine weiteren Änderungen
- (3) keine weiteren Änderungen
- (4) keine weiteren Änderungen
- (5) keine weiteren Änderungen
- (6) keine weiteren Änderungen
- (7) ~~Im Regelfall~~**Im Bedarfsfall** sollen die Prokuristen der Stadtwerke Münster GmbH und im Regelfall sowie ein/e Vertreter/in der Kämmerei an den Aufsichtsratssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen, um das Gremium gegebenenfalls beraten zu können. Sonstige Berater werden im Einzelfall auf Vorschlag der Geschäftsführung mit Zustimmung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden eingeladen.

§ 5 Ausschüsse

keine weiteren Änderungen

§ 6 Tagesordnung

keine weiteren Änderungen

§ 7 Bericht der Geschäftsführung

keine weiteren Änderungen

§ 8 Redeordnung

keine weiteren Änderungen

§ 9 Beratung von persönlichen Angelegenheiten

keine weiteren Änderungen

§ 10 Beschlussfassung des Aufsichtsrates

keine weiteren Änderungen

§ 11 Aufgaben und Wertgrenzen

(1) Dem Aufsichtsrat obliegen die in den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die in dem Gesellschaftsvertrag niedergelegten Aufgaben, insbesondere die ~~Wahl und~~ Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit den Jahresabschlussprüfungen des Abschlussprüfers.

(2) Die Wertgrenzen nach § ~~78~~ Abs. ~~32~~ des Gesellschaftsvertrages werden wie folgt festgesetzt:

a) Aufnahme und Gewährung von Darlehen gem. § ~~78~~ Abs. ~~3 c)~~ d): oberhalb 100.000 €,

a) b) die Gewährung von unentgeltlichen Zuwendungen wie Spenden oder Schenkungen ~~gem. § 7 Abs. 3 c)~~ gem. § 8 Abs. 2 e): oberhalb 5.000 €

~~b)~~ Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ~~gem. § 7 Abs. 3 d)~~ ab 20.000 €,

c) den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (zum Beispiel: Pacht-, Miet-, und Leasingverträgen) gem. § 8 Abs. 2 f): ab einer Dauer von zehn Jahren und / oder einem Jahresvolumen oberhalb 200.000 €,

e)d) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten gem. § 78 Abs. 3 e2 g): ab 100.000 €,

e) Abschluss von Vergleichen gem. § 8 Abs. 2 h): sofern die Gesellschaft mindestens i.H.v. 500.000 € nachgibt,,-

f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten gem. § 8.2 k): ab 200.000 €.

§ 12 Niederschriften

keine weiteren Änderungen

§ 13 Bericht an die Gesellschafterversammlung

keine weiteren Änderungen

§ 14 Inkrafttreten

keine weiteren Änderungen

Münster, den ~~19.11.2015~~XX.XX.XXXX

Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH



(Gerhard Joksch)

(Walter von Gökels)

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Zu § 9 Absatz 3 Geschäftsordnung Aufsichtsrat

Auszug aus „Deutscher Corporate Governance Kodex“

13

5.5 Interessenkonflikte

- 5.5.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 5.5.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen.
- 5.5.3 Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- 5.5.4 Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

5.6 Effizienzprüfung

- Der Aufsichtsrat soll regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen.

6 Transparenz

- 6.1 Die Gesellschaft wird die Aktionäre bei Informationen unter gleichen Voraussetzungen gleich behandeln. Sie soll ihnen unverzüglich sämtliche wesentlichen neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und vergleichbaren Adressaten mitgeteilt worden sind, zur Verfügung stellen.
- 6.2 Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit sollen die Termine der Veröffentlichungen der Geschäftsberichte und unterjährigen Finanzinformationen sowie der Hauptversammlung, von Bilanzpresse- und Analystenkonferenzen in einem „Finanzkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf auf der Internetseite der Gesellschaft publiziert werden.

7 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

7.1 Rechnungslegung

- 7.1.1 Anteilseigner und Dritte werden durch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie durch unterjährige Finanzinformationen unterrichtet. Sofern die